

Fischotterunterweisungskurs



Kärntner
Jägerschaft

Fischotterverordnung



Schutzstatus Fischotter

➤ **Washingtoner Artenschutzabkommen**

Übereinkommen über den int. Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

➤ **Berner Konvention**

Übereinkommen über die Erhaltung der europ. Wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer nat. Lebensräume

➤ **Fauna-Flora-Habitat Richtlinie**

- RL zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Umsetzung in nationales Recht
- in Österreich in den Naturschutzgesetzen und Jagdgesetzen



Schutzstatus Fischotter



Fauna Flora Habitat Richtlinie

- Gemäß Art 12-14, 15 lit a der FFH RL darf der Europäische Fischotter weder gefangen noch getötet werden.
- Jedoch dürfen die Mitgliedsstaaten trotz strenger Auflagen gemäß Art 16 FFH RL davon abweichen und **Ausnahmeregelungen** schaffen, sofern ...
- Gemäß Art 15 B-VG fällt der Naturschutz in die Kompetenz der Bundesländer.
- Die FFH RL untersagt die Bejagung nicht generell – **Ausnahmen** unterliegen den jeweiligen Ländern.





Schutzstatus Fischotter FFH-RL

Artikel 16

(1) Sofern es keine **anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der **wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume**;

b) zur **Verhütung ernster Schäden** insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, **Fischgründen** und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d)



K-JG



§ 4 K-JG Wild

Zum Wild im Sinne dieses Gesetzes gehören:

a) Haarwild:

Rot-, Dam-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier, der Biber;

der Bär, der Waschbär, der Wolf, der Fuchs, der Dachs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Marderhund, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel, der **Fischotter**, der Luchs, die Wildkatze (Raubwild);



K-JG



§ 51 K-JG Schonzeiten

(1) Während des ganzen Jahres sind zu schonen: das Steinwild, der Bär, der Wolf, das kleine Wiesel, der **Fischotter**, der Luchs, die Wildkatze, der Biber, ...

(4a) Um **selektiv und in geringer Anzahl** die Tötung, den Fang oder die Haltung von ganzjährig geschontem Federwild oder von Wölfen, Bären, **Fischottern**, zu ermöglichen, kann die Landesregierung – sofern es **keine andere zufriedenstellende Lösung** gibt – die nach Abs. 1 festgelegte Schonzeit für dieses Wild aufheben oder verkürzen, und zwar im Interesse **Fischereigebieten** und Gewässern, zum **Schutz der wildlebenden Tiere** Diese Verordnung darf weiters nur unter der Voraussetzung erlassen werden, dass die Populationen der in der Verordnung angeführten Arten trotz der Aufhebung oder Verkürzung der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen. Diese Verordnungen dürfen jeweils höchstens für die Dauer von **fünf Jahren** erlassen werden.



Fischotter in Kärnten

Fischotterentwicklung in Kärnten

- 1999: Durchwanderer
- 2003: erste Nachweise für permanente Vorkommen
- 2004: ca. 20 Tiere
- 2009: ca. 60 Tiere
- 2014: fast flächendeckende Vorkommen
- 2017: flächendeckend in ganz Kärnten (361 Stück)
- 2018: Fischotter VO
- 2020: Fischotter VO
- 2022: Fischotter VO (383 Stück)
- 2024: Fischotter VO (506 Stück)



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

1 von 3



LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2024 Ausgegeben am 12. Dezember 2024 www.ris.bka.gv.at

94. Verordnung: Vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter

94. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-74, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

§ 1 Ziel

Zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischgewässern und zum Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume sowie um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss des ganzjährig geschonten Fischotters zu ermöglichen, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora und Habitat-Richtlinie) eine vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Fischotter, erteilt.

§ 2 Schonzeit

(1) Die Schonzeit für den Fischotter wird nach Maßgabe des § 3 aufgehoben, soweit es sich um Rüden, Jungotter, nicht führende und nicht tragende Fähen handelt.

(2) Die Schonzeit für führende oder offensichtlich tragende Fischotterfähen wird nach Maßgabe des § 3 vom 1. März bis 31. Oktober festgelegt.

§ 3 Eingriffsbereiche und Kontingent

(1) Fischotter in allen Entwicklungsformen dürfen vom 1. Jänner bis 31. Dezember im Bereich von Fischgewässern, ausgenommen in Gewässern nach Abs. 3 sowie an nicht zäunbaren Teichanlagen mit Fanggeräten die unversehrt fangen (Lebendfälen) nur von speziell geschulten Jagdschutzorganen sowie speziell geschulten Jägern, gefangen werden. Vom 1. März bis 31. Oktober dürfen nur gefangene Rüden, Jungotter sowie nicht führende und offensichtlich nicht tragende Fähen getötet werden. Vom 1. März bis 31. Oktober dürfen gefangene führende und offensichtlich tragende Fähen nicht getötet werden, sondern sind am Fangort unversehrt und umgehend frei zu lassen.

(2) Vom 1. November bis zum jeweils letzten Tag des Februars dürfen Fischotter in allen Entwicklungsformen mit zulässigen Fangmethoden von speziell geschulten Jagdschutzorganen sowie speziell geschulten Jägern gefangen oder mit Langwaffen bejagt und getötet werden, vordringlich sind jedoch Lebendfälen zu verwenden.

(3) Nicht erlaubt, ausgenommen im unmittelbaren Bereich von Fischaufstiegshilfen, sind der Fang und das Töten von Fischottern in folgenden Gewässern:

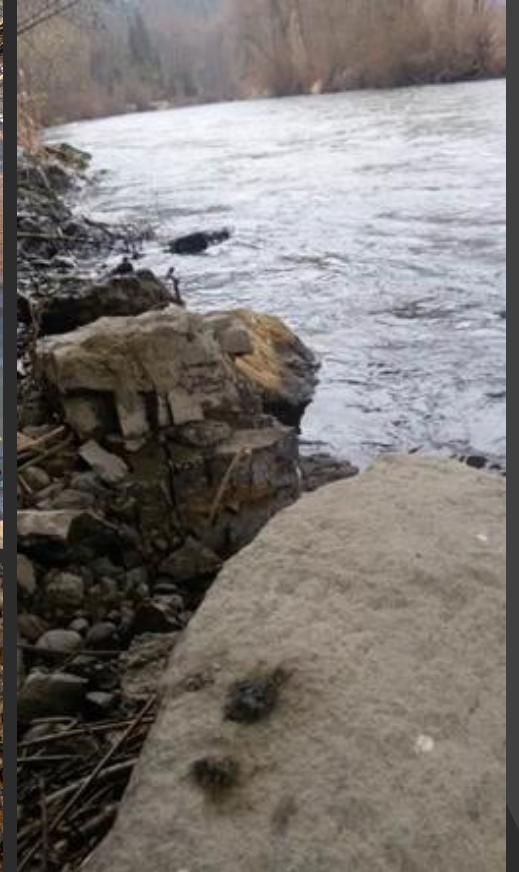
Gewässer	von	bis
Drau	Grenze Slowenien	Mündung Weibenbach bei Feistritz/Drau
Gail	Mündung Drau	Mündung des Fürnitzer Feistritzbaches in die Gail

www.ris.bka.gv.at

Fischotter in Kärnten



Kärntner
Jägerschaft





Monitoring

- **Fischottererhebung Landesfischereiverband**

- **Fischottermonitoring Land Kärnten**

Projektgebiet: Görtschitz, Lölling und Mosinz

Projektkosten → 300.000 Euro (EU-Mitteln)

- **Fischottermonitoring 2017 Land Kärnten**

→→→ UNIVERSITÄT GRAZ

Projektgebiet: ganz Kärnten

Projektkosten: → 75.000 Euro

Durchführung durch Fischereiaufsichtsorgane

- **Fischottermonitoring 2020 Land Kärnten (Universität Graz)**

- **Fischottermonitoring 2022 Land Kärnten (Universität Graz)**

- **Fischottermonitoring 2023-25 Land Kärnten (Universität Graz)**



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

Fischotterverordnung



Verordnung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (§ 51 Abs 4a und § 68 Abs 6 K-JG)

§ 1 Ziele

Zur **Abwendung erheblicher Schäden an Fischgewässern** und zum **Schutz anderer wildlebender Tiere**, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume sowie um **selektiv und in geringer Anzahl** den Fang oder den Abschuss des ganzjährig geschonten Fischotters zu ermöglichen, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer **anderen zufriedenstellenden Lösung**, entsprechend den Bedingungen des Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora und Habitat-Richtlinie) eine **vorübergehende Ausnahme** von der ganzjährigen Schonzeit für den Fischotter, erteilt.





Fischotterverordnung



§ 2 Schonzeit

(1) Die Schonzeit für den Fischotter wird nach Maßgabe des § 3 aufgehoben, soweit es sich um Rüden, Jungotter, nicht führende und nicht tragende Fähen handelt.

(2) Die Schonzeit für führende oder offensichtlich tragende Fischotterfähen wird nach Maßgabe des § 3 vom 1. März bis 31. Oktober festgelegt.



Fischotterverordnung

§ 3 Eingriffsbereiche und Kontingent

(1) Fischotter in allen Entwicklungsformen dürfen vom 1. Jänner bis 31. Dezember im Bereich von Fischgewässern, ausgenommen in Gewässern nach Abs. 3 sowie an nicht zäunbaren Teichanlagen mit Fanggeräten die unversehrt fangen (Lebendfallen) nur von **speziell geschulten** Jagdschutzorganen sowie speziell geschulten Jägern, gefangen werden. **Vom 1. März bis 31. Oktober** dürfen nur gefangene Rüden, Jungotter nicht führende und offensichtlich nicht tragende Fähen getötet werden. Vom 1. März bis 31. Oktober dürfen gefangene führende und offensichtlich tragende Fähen nicht getötet werden, sondern sind am Fangort unversehrt und umgehend frei zu lassen.

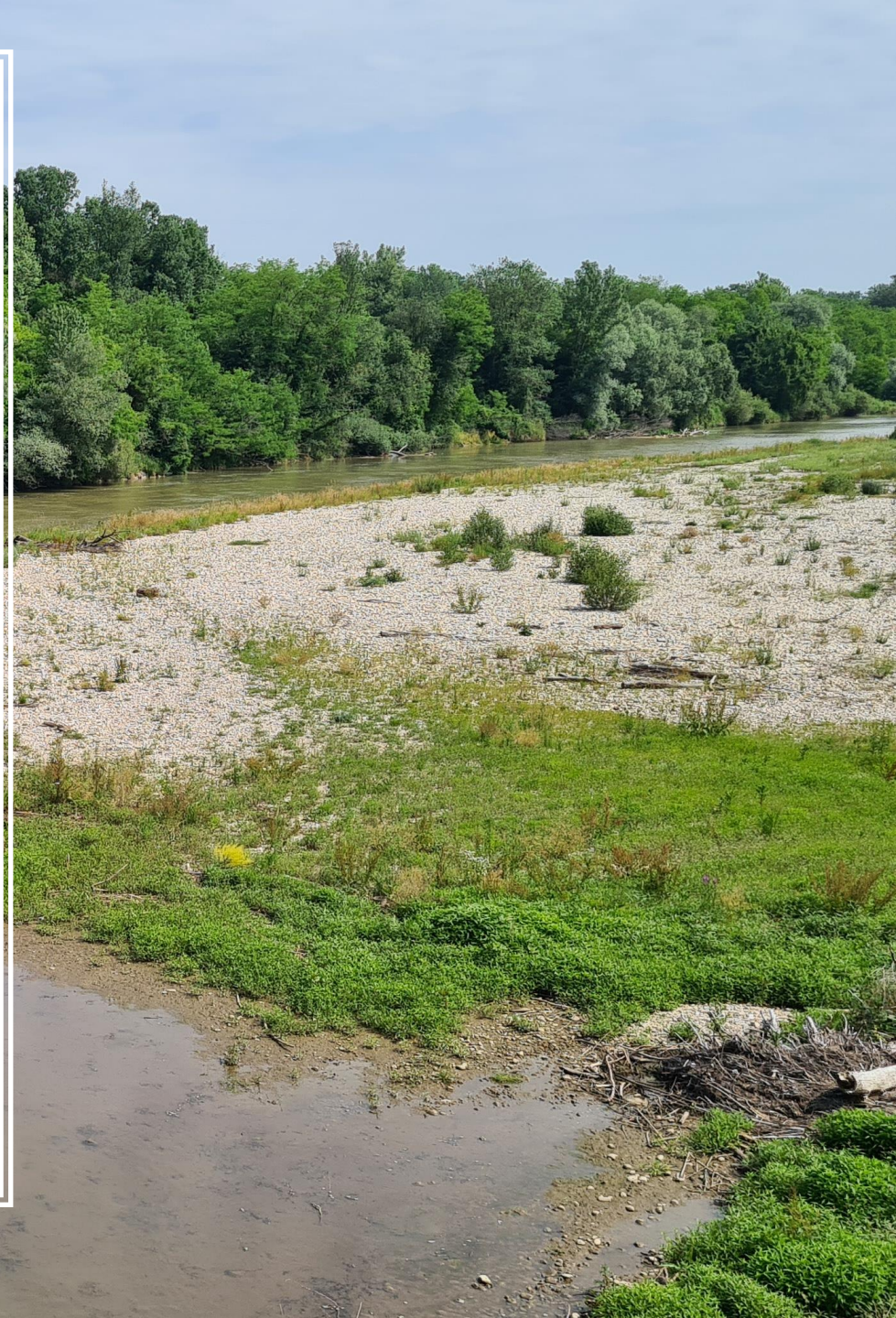
(2) **Vom 1. November bis zum jeweils letzten Tag des Februars dürfen Fischotter in allen Entwicklungsformen** mit zulässigen Fangmethoden von speziell geschulten Jagdschutzorganen sowie speziell geschulten Jägern gefangen oder mit Langwaffen bejagt und getötet werden, vordringlich sind jedoch Lebendfallen zu verwenden.



Fischotterverordnung

Nicht erlaubt, ausgenommen im unmittelbaren **Bereich von Fischaufstiegshilfen**, sind der Fang und das Töten von Fischottern in folgenden Gewässern:

Gewässer	von	bis
Drau	Grenze Slowenien	Mündung Weißenbach bei Feistritz/Drau
Gail	Mündung Drau	Mündung des Fürnitzer Feistritzbaches in die Gail
Gurk	Mündung Drau	Mündung des Timenitzenbaches in die Gurk bei Lassen
Glan	Mündung Gurk	Mündung der Wimitz in die Glan
Wölfnitzb.	Mündung Glan	Mündung des Strugabaches in den Wölfnitzbach
Lavant	Mündung Drau	Mündung des Judenbaches bei Metterssd. in die La
Abfluss Millstätter See	Mündung Lieser	Millstätter See
Abfluss Ossiacher See	Mündung Drau	Ossiacher See
Glanfurt	Mündung Glan	Wörthersee
Abfluss Faaker See	Eisenbahnbr. Finkenstein	Faaker See
Abfluss Pressegger See	Mündung Gail	Pressegger See
Reifnitzb.	Mündung Wörthersee	Keutschacher See



Fischotterverordnung



Ebenso nicht erlaubt, ausgenommen im unmittelbaren Bereich von Fischaufstiegshilfen, sind der Fang und das Töten von Fischottern in **Europaschutzgebieten**, in welchen der **Fischotter als Schutzgut** ausgewiesen ist, in **Nationalparks, Biosphärenparks und in natürlich stehenden Gewässern**.

(4) Die Entnahmemaximalzahl von Fischottern für Kärnten beträgt **55 Stück pro Jahr**. Im ersten und im zweiten Jahr ab dem Inkrafttreten der Verordnung (§ 9) dürfen jeweils maximal 55 Stück Fischotter entnommen werden.

→ **Tötung** der gefangenen Fischotter darf nur an Land erfolgen und hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen. Böschungsbereiche gelten als zum Gewässer gehörig.





Fischotterverordnung

§ 4 Fallenfang

(1) Für Fänge vom **1. März bis 31. Oktober** dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine **Unversehrtheit** der Tiere beim Fangen gewährleisten. Es dürfen nur Fallen verwendet werden, wie sie jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer marderartiger Tierarten verwendet werden. Fischotterfallen für den Lebendfang müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. **Die Lebendfallen müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden.**

(2) Für Fänge vom **1. November bis zum jeweils letzten Tag des Februars** dürfen **alle zulässigen Fangmittel und -methoden verwendet bzw. angewendet** werden, jedoch sollen vordringlich Lebendfallen verwendet werden. Bei der Verwendung von Conibear-Fallen dürfen nur Conibear-Fallen mit einer Seitenlänge von 30cm verwendet werden.





Fischotterverordnung

§ 6 Meldepflichten

- Jeder Fallenstandort ist dem Amt der Kärntner Landesregierung zu melden.
- Jeder Fischotterfang/Erlegung/Zurücksetzung dem zuständigen BJM und dem Amt der Kärntner Lreg. inenrhalb von 24 Stunden zu melden

§ 9 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von **zwei Jahren**, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese Verordnung außer Kraft.



Schadenersatzpflicht



§ 74 K-JG Schadenersatzpflicht

Der Ersatz von **Wild- und Jagdschaden** richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, soweit nicht zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Anspruchsberechtigten anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Schadenersatzpflicht umfasst nach Maßgabe der §§ 75 und 76:

den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und **Fischen** verursachten Schaden, soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht (Wildschaden); vgl. § 75 (3) K-JG

Die gesetzliche Ersatzpflicht gilt nicht, falls ein Wildschaden durch Bär, Luchs, Wolf, Biber oder **Fischotter** oder durch sonstiges ganzjährig geschontes Wild, soweit nicht dessen Bejagung zugelassen ist, verursacht worden ist.





Kärntner Wildschadensfondsgesetz

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Land Kärnten zur Abdeckung von Schäden, die durch **Bär, Luchs, Wolf, Biber oder Fischotter** insbesondere in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Almwirtschaft oder Fischereiwirtschaft verursacht wurden, Unterstützungsleistungen zu erbringen.

§ 3 Aufgabe des Fonds

Die Aufgabe des Fonds besteht in der Erbringung von Unterstützungsleistungen an natürliche oder juristische Personen, die insbesondere in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Almwirtschaft oder Fischereiwirtschaft unmittelbar Schäden erlitten haben, welche durch Wildarten gemäß § 1 verursacht worden sind.





Kärntner Zielgeräteverordnung 2025 (Begutachtung)

§ 1 Ziel

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, der Schutz anderer wildlebender Tiere und die Verhütung erheblicher Schäden an Kulturen, Wäldern, Fischereigebieten, Gewässern, Viehbeständen und sonstigen Formen des Eigentums, vor einer Gefährdung durch die geschonten Wildarten Biber, **Fischotter**, Goldschakal und Wolf.

§ 2 Ausnahmen vom Verbot

Das Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (§ 68 Abs. 1 Z 8 KJG) sowie das Verbot der Verwendung von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele und von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder mit elektronischem Bildverstärker (§ 68 Abs. 1 Z 8a K-JG), für die Bejagung von Bibern, **Fischottern** und Wölfen gilt nicht zur Durchführung zulässiger Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 4a K-JG.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



**Kärntner
Jägerschaft**



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude